

Gegen Postzustellungsurkunde

H. Carnuth KG
Industriestr. 16
94327 Bogen

Umweltschutz
AZ: 22-1711/1

Ihr Ansprechpartner
Irene Denk

Zimmer C 250
Tel. 09421/973-106
Fax 09421/973-423
denk.irene@landkreis-straubing-
bogen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Wesentliche Änderung der bestehenden Metallrecycling- und Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auf dem Grundstück Fl. Nr. 1467 Gemarkung Oberalteich durch verschiedene Maßnahmen sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form durch die Fa. H.Carnuth KG, Industriestr. 16, 94327 Bogen-Furth

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

I.1. Die H. Carnuth KG, vertreten durch die Geschäftsführung, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer IV. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Metallrecycling- und Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1467, 1411 der Gemarkung Oberalteich durch nachfolgende Maßnahmen

- Errichtung einer neuen Lagerhalle
- Überdachung des Sortierplatzes
- Errichtung eines mobilen Vorzerkleinerers
- Errichtung einer zusätzlichen Sortieranlage
- Erhöhung der Lagermenge

sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form.

2. Folgende Befreiungen werden erteilt:

Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB im Einvernehmen mit der Stadt Bogen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbegebiet Furth, Deckblatt 8 wegen Abrücken von der Baulinie im Westen, im Süden und im Norden sowie wegen Verzicht auf eine Fassadenbegrünung bei Fassadenflächen mit einer Länge von über 20 m.

3. *Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Regelungen aus den Bescheiden des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 18.12.2018, Az: 43-1711/1 sowie 17.11.2022, Az: 22-1711/1 weiterhin ihre Gültigkeit. Die genannten Bestimmungen sind jeweils kursiv abgedruckt. Die Nennung hat rein deklaratorischen Charakter.*

II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 20.08.2025 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Immissionsschutzrechtlicher Antrag nach § 16 BImSchG und § 16 Abs. 2 BImSchG mit allgemeinen Angaben zum Antrag, Kurzbeschreibung der Änderungen
- Darstellung der Investitionskosten
- Ausführung zur Sicherheitsleistung
- Ausführungen zum BVT Merkblatt
- Inhaltsverzeichnis (5 Seiten)
- Ausführungen zur Umgebung und Standort der Anlage
- Übersichtslageplan M 1:5000
- Übersichtslageplan M 1:1000
- Lageplan 1:500, Carnuth-Bogen-LP-20250114 vom 14.01.2025
- Betriebs- und Verfahrensbeschreibung (8 Seiten)
- Technische Unterlagen des mobilen Zerkleinerers und der Metallsortieranlage
- Ausführungen zur Luftreinhaltung
- Ausführungen zum Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkung und elektromagnetische Felder
- Schalltechnische Untersuchung erst. durch das Büro Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Planegg- Bericht Nr. M179478/01 vom 16.01.2025
- Anlagensicherheit
- Ausführungen zum Bereich Abfall
- Ausführungen zur Energieeffizienz, Wärmenutzung, Kosten-Nutzen-Vergleich
- Ausführungen zu Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
- Baubeschreibung
- Maximale Anlagenleistung, Betriebszeiten der Anlage
- Technische Angaben zu den Geräten und Maschinen
- Art, Menge und Beschaffenheit der Einsatzstoffe
- Maximale Lagermengen
- Maschinenaufstellungsplan
- Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen: Bauantrag in der Fassung vom 01.07.2025 mit Baubeschreibung, Kriterienkatalog, Anträge auf Befreiungen
- Eingabeplan- Grundriss, E.01.00, M 1:200 vom 07.04.2025
- Eingabeplan- Ansichten, Schnitte, E.02.00, M 1:200 vom 07.04.2025
- Dachaufsicht geplante Lagerhalle mit PV, E.03.00, M 1:200, Plan Nr. 31 vom 02.07.2025
- Freiflächengestaltungsplan vom Okt. 2024 (HG/KA), M 1:500 erst. durch das Büro Heigl, Bogen
- Angaben zum Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- Angaben zum Gewässerschutz
- Gutachten nach § 41 Abs.2 AwSV zum Nachweis der Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen für eine Lageranlage für emulsionsbehaftete Späne

- vom 07.12.2024, Gutachten Nr. 03-2024-630, erstellt durch die technische SV
Organisation e.V., Rottenburg a.N
- Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die wesentliche Änderung hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke sowie durch Roteintragungen in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

III. Anlagenkenn- und Betriebsdaten



IV. Nebenbestimmungen

1. Abfallwirtschaft

1.1 In der Anlage dürfen folgende nicht gefährliche **Einsatzstoffe** gelagert und geschreddert werden:

- 12 01 02 Eisenstaub und -teile (Anmerkung: der staubende Anteil darf nicht geschreddert werden)
- 12 01 03 NE-Metallfeil- und drehspäne
- 12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen (Anmerkung: der staubende Anteil darf nicht geschreddert werden)
- 12 01 13 Schweißabfälle
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen; Einschränkung: nur schadstoffentfrachtete Elektrogeräte, die von zertifizierten Erstbehandlungsanlagen übernommen werden
- 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
- 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
- 17 04 02 Aluminium
- 17 04 03 Blei
- 17 04 04 Zink
- 17 04 05 Eisen und Stahl
- 17 04 06 Zinn
- 17 04 07 gemischte Metalle
- 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
- 19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
- 19 12 02 Eisenmetalle
- 19 12 03 NE-Metalle
- 20 01 40 Metalle

1.2 Folgende nicht gefährliche **Stoffe** dürfen nur in der Halle gelagert und sortiert, aber nicht geschreddert werden:

- 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
- 10 05 04 andere Teilchen und Staub (Abfälle aus der therm. Zinkmetallurgie)

- 10 06 04 andere Teilchen und Staub (Abfälle aus der therm. Kupfermetallurgie)
- 10 07 04 andere Teilchen und Staub (Abfälle aus der therm. Silber-, Gold- und Platinmetallurgie)
- 10 08 04 andere Teilchen und Staub (Abfälle aus sonstiger therm. NE-Metallurgie)

1.3 Folgende **gefährliche Abfälle** dürfen in der Anlage nur gelagert, aber nicht geschreddert werden:

- 10 04 05 andere Teilchen und Staub (Abfälle aus therm. Bleimetallurgie)**
- 17 04 10 Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten**

1.4 Folgende nicht gefährliche **Abfälle** fallen in der Anlage an:

- 16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
- 19 10 01 Eisen und Stahlabfälle
- 19 10 02 NE-Metall-Abfälle
- 19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
- 19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen (Schredderschwerfraktion / Schreddermüll)

Diese sind zu verwerten oder ordnungsgemäß zu beseitigen.

1.5 Folgende gefährliche Abfälle fallen in der Anlage an:

- 12 01 09* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen**
- 13 02 05 nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis**
- 13 05 01 feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern**
- 13 05 02 Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern**
- 13 05 03 Schlämme aus Einlaufschächten**
- 13 05 06 Öle aus Öl-/Wasserabscheidern**
- 13 05 08 Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern**
- 15 02 02 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind**
- 16 01 07 Ölfiler**
- 19 10 03 Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten**
- 19 10 05 andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten**

Alle diese **gefährlichen Abfälle** sind wiederzuverwerten, an eine Fachfirma für Abfallrecycling abzugeben oder als Sonderabfälle der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern mbH (GSB) zuzuführen.

Hierbei sind insbesondere die Anforderungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 02.10.2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1.6 Für das Siebtrommelmaterial, die Schredderschwerfraktion und die in den Staubfiltern abgeschiedenen Stäube sind PCB Analysen durchzuführen.

Die Probenahme hat nach LAGA PN 98 oder nach DIN 19698 Teil 2 zu erfolgen. Die Analyse hat nach den Vorgaben der jeweils gültigen „LAGA Methodensammlung Feststoffuntersuchung“ zu erfolgen. Die PCB Summe nach LAGA darf 50 mg/kg TM nicht überschreiten. Wird der Wert von 50 mg/kg überschritten ist der Abfall im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung – PCBAbfallV ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Probenahmen und die Analysen sind turnusmäßig einmal pro Jahr durchzuführen.

Vorbehalt:

Bei auffälligen PCB Gehalten bleibt eine Anpassung der Untersuchungszyklen vorbehalten.

- 1.7 Eine Vermischung der in den Staubfiltern abgeschiedenen Stäube mit dem Siebtrommelmaterial oder der Schredderschwerfraktion ist nicht zulässig.
- 1.8 Das Siebtrommelmaterial, die Schredderschwerfraktion (grob) bzw. die in den Staubfiltern abgeschiedenen Stäube sind zur Vermeidung von Auswaschung durch Regen bzw. zur Vermeidung von Windverfrachtungen in abgedeckten oder geschlossenen Containern oder in den überdachten Lagerboxen zwischenzulagern.

Bei einer Zwischenlagerung in den einseitig offenen Lagerboxen ist durch die rechtzeitige Leerung der Boxen sicherzustellen, dass sich das jeweilige Material immer vollständig unter Dach befindet.

Vorbehalt:

Wenn eine wind- und regengeschützte Lagerung in den einseitig offenen Boxen nicht zuverlässig sichergestellt wird, bleibt die Anordnung weitergehender Maßnahmen vorbehalten.

1.9 Aufbauorganisation

Der Betrieb muss mindestens über eine von den übrigen Organisationseinheiten auch personell getrennte Organisationseinheit „Kontrolle“ verfügen. Die Organisationseinheit „Kontrolle“ ist verantwortlich für die Annahmekontrolle sowie sämtliche sonstigen im Folgenden genannten Kontrollen.

Die Aufbauorganisation des Betriebes ist in einem Organisationsplan darzustellen, der die Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheiten enthält. Die verantwortlichen Personen und ihre Vertreter sind namentlich anzugeben. Der Organisationsplan ist Teil des Betriebshandbuches und ist auf Verlangen dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

1.10 Annahmekontrolle

Bei der Annahme der Abfälle ist eine augenscheinliche Überprüfung der angelieferten Abfälle auf Übereinstimmung mit dem Entsorgungsnachweis bzw. mit den Begleitpapieren und auf die Verunreinigung mit Störstoffen vorzunehmen. Es ist eine Eingangskontrolle vorzunehmen, die folgende Schritte zu umfassen hat:

- Mengenermittlung
- Ermittlung der Herkunft der Abfälle

- Feststellung der Zulässigkeit der Abfallart
- Sichtkontrolle und organoleptische Prüfung zur Feststellung von Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteile
- bei gefährlichen Abfällen Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Entsorgungsnachweis

1.11 Personal

Beim Betrieb der Anlage darf nur Personal eingesetzt werden, das über die entsprechende Sachkunde verfügt. Das Personal ist vor der Aufnahme der Tätigkeit in die Anlage, in die Betriebsordnung und das Betriebstagebuch einzuweisen. Es ist regelmäßig – mindestens einmal jährlich – fortzubilden.

1.12 Betriebsordnung

Zum Betrieb der Anlage ist eine **Betriebsordnung** zu erstellen. Diese ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Daher ist sie mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In die Betriebsordnung sind auch Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten aufzunehmen z.B. wo die verschiedenen Abfälle abzulagern sind.

1.13 Betriebshandbuch

Zum Betrieb der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind für Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörungen und die für die Betriebssicherheit der Anlagen erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, die Arbeitsanweisungen sowie die Informations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden) festzulegen.

1.14 Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten bzw. relevanten Informationen enthalten sind. Es soll insbesondere folgende Punkte enthalten bzw. folgende Funktionen erfüllen:

- Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise für die zur Lagerung und / oder Behandlung vorgesehenen Abfälle bzw. für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 oder § 51 KrWG unterliegen,
- Angaben zu allen in der Anlage gelagerten bzw. umgeschlagenen Abfällen sowie der Materialien, die außerhalb der Anlage auf andere Art und Weise verwertet oder beseitigt werden,
- als Register der angenommenen Abfälle nach § 24 Nachweisverordnung dienen,

- als Register gemäß § 24 Nachweisverordnung aller Materialien dienen, die außerhalb der Anlage auf eine andere Art und Weise verwertet oder beseitigt werden,
- die Register für die als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehrlicht, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib,
- die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib),
- die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den für die Anlage genehmigten Abfallschlüsselnummern und getroffene Maßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage,
- Ergebnisse von Untersuchungen und von Messungen im Rahmen der Selbstüberwachung,
- Ergebnisse von Funktionsüberprüfungen,
- die Einweisung des Personals in die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sowie die Fortbildung (siehe Nebenbestimmung 1.11),
- für den Fall von Beanstandungen bei der Eingangskontrolle (gemäß Nebenbestimmung 1.10) die Ergebnisse der Eingangskontrolle sowie das jeweilige Vorgehen,
- Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, Details über mögliche Ursachen und die veranlassten Maßnahmen gemäß Nebenbestimmung 1.15,
- Dokumentation über Art und Umfang aller Wartungsarbeiten.

Das Betriebstagebuch ist auf dem neuesten Stand zu halten und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens monatlich abzuzeichnen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist über eine Zeitspanne von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

1.15 Meldung besonderer Vorkommnisse

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken, sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich zu melden.

1.16 Jahresbericht

Der Betreiber hat für jedes Kalenderjahr, in dem die Anlage betrieben wird, einen Jahresbericht nach § 31 Abs. 1 BImSchG zu erstellen. Der Bericht ist anhand der von der Genehmigungsbehörde übermittelten Vorlage anzufertigen und jeweils spätestens bis 31.03. des Folgejahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

2.1 *Hinsichtlich der Belange der Luftreinhaltung ist die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 zu beachten.*

2.2 *Die beim Schreddervorgang in der Rotormühle sowie die in der Sortieranlage und an den Übergabestellen, z.B. Magnettrommeln entstehenden Stäube sind zu erfassen, abzusaugen und einem geeigneten filternden Abscheider zuzuführen. Eine Umgehung der Abscheideanlage muss ausgeschlossen sein.*

2.3 *Die Entstaubungsanlagen für den Schredder und die Sortieranlage sind so zu bemessen, dass sämtliche beim Betrieb auftretenden Stäube erfasst und verarbeitet werden können.*

2.4 *Die filternden Abscheider sind mit einer automatischen Abreinigungsvorrichtung zu versehen. Der Abreinigungsvorgang ist über ein Zeitrelais oder über Druckdifferenz-Messung zu steuern. Es ist ausreichend Ersatz-Filterbetuchung vorrätig zu halten.*

2.5 *Die Entstaubungsanlage für den Schredder ist so zu errichten und zu betreiben, dass im gereinigten Abgas folgender Grenzwert eingehalten wird:*

Staubförmige Emissionen: 5 mg/m³

2.6 Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen

den Massenstrom 0,50 kg/h

oder

die Massenkonzentration 50 mg/m³

jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff insgesamt nicht überschreiten. Die Anforderungen für die Emissionen an organischen Stoffen der Klassen I und II finden keine Anwendung.

2.7 Die Einhaltung der in 2.5 und 2.6 genannten Emissionsbegrenzungen ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen. *Die Messungen sind turnusmäßig alle sechs Monate durchzuführen. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann die Messung der Emissionen alle 12 Monate erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden. Die Messungen dürfen nur von einer nach §29b BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden. Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen.*

Zusammen mit dem Messbericht ist eine nachvollziehbare Auswertung der Messergebnisse nach VDI 2448 Blatt 2 und der sich daraus ergebende Zeitpunkt der nächsten Emissionsmessung vorzulegen.

- 2.8 *Die im Anhang 4 der TA Luft vom 18. August 2021 genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren, dürfen als Mindestanforderung*

<i>den Massenstrom im Abgas</i>	<i>0,25 µg/h</i>
<i>oder</i>	
<i>die Massenkonzentration im Abgas</i>	<i>0,1 ng/m³</i>

nicht überschreiten. Die Probenahmezeit soll 8 Stunden nicht überschreiten. Für die Summe aller in Anlage 2 der 17.BImSchV (in der jeweils geltenden Fassung) genannten Dioxine, Furane und polychlorierten Biphenyle ist eine Massenkonzentration im Abgas von 0,1 ng/m³ anzustreben.

- 2.9 *Die Einhaltung der in 2.8 genannten Emissionsbegrenzungen ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen. Die Messungen sind turnusmäßig alle zwölf Monate durchzuführen. Die Messungen dürfen nur von einer nach §29b BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden. Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen.*

- 2.10 *Die gereinigte Abluft aus der Entstaubungsanlage für den Schredder ist über einen Abluftkamin von 21,3 m Höhe über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Die Abluftschornsteinöffnung darf nicht überdacht sein. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor angebracht werden.*

- 2.11 *Die Entstaubung der Sortieranlage ist bei Inbetriebnahme der LIPS Sortierung durch den Hersteller oder einen geeigneten Fachbetrieb überprüfen zu lassen. Die bei der Überprüfung an den einzelnen Punktabsaugungen in der Sortierung festgelegten Volumenströme sind zu dokumentieren und im Betriebstagebuch zu hinterlegen. Der Prüfumfang und das Ergebnis der Überprüfung sind durch den Hersteller bzw. den ausführenden Fachbetrieb darzustellen (z. B. aktualisiertes Flussdiagramm).*

- 2.12 *Der mobile Vorzerkleinerer ist zur Emissionsminderung im Bereich der Materialaufgabe und an den Übergabe- und Austragsstellen mit ausreichend dimensionierten Wasserberdüsungs- bzw. Wasserbenebelungseinrichtungen auszustatten. Die Wasserbedüsungseinrichtungen sind durch eine Fachfirma zu installieren und bei Bedarf während des Betriebes des mobilen Vorzerkleinerers zu betreiben.*

Die Wasserbedüsungseinrichtungen müssen derart ausgelegt sein und betrieben werden können, dass bei maximaler Auslastung der Anlage bei ungünstigsten Betriebsbedingungen keine sichtbaren Staubentwicklungen wahrzunehmen sind. Zur Gewährleistung einer ständigen Betriebsbereitschaft der Wasserbedüsungen ist eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung vorzusehen. Auf Wasserbedüsungen an den Übergabestellen und am Austragsband kann verzichtet werden, wenn die Abwurfhöhe des Austragsbandes kontinuierlich so gering wie möglich an die wechselnde Höhe der Schüttung angepasst wird und keine sichtbaren Staubemissionen auftreten.

- 2.13 Beim Umschlag von Material ist zur Emissionsminderung die Fallstrecke beim Abwurf oder Abkippen von Material stets so gering wie möglich zu halten. Die Abwurfhöhe ist an die wechselnde Höhe der Haufwerke anzupassen. Sichtbare Staubaufwirbelung sind durch geeignete Maßnahmen wie z. B. die Befeuchtung von Fahrwegen oder staubenden Gütern zu verhindern.

3. **Lärmschutz**

- 3.1 *Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.*
- 3.2 Die Lärmemissionen des Gesamtbetriebs sind durch die Festsetzungen des Deckblatt 8 zum Bebauungsplan GI/GE Furth begrenzt. Es sind immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel von 65 dB(A) tagsüber und 41 dB(A) nachts festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende, an den nächstgelegenen Immissionsorten einzuhaltenden Immissionsrichtwertanteile (IRWA):

Zulässige IRWA für den Gesamtbetrieb [dB(A)]					
	IO 1	IO 2	IO 2a	IO 2b	IO 3
Tag	47,1	54,3	53,7	42,7	48,1
Nacht	23,1	30,3	29,7	18,7	24,1

Tagzeit: 6:00 bis 22:00 Uhr

Nachtzeit: Ungünstigste volle Nachtstunde zwischen 22:00 und 6:00 Uhr

IO 1: Wohnhaus Niedermenach 2 Fl. Nr. 1399
IO 2: Wohnhaus Niedermenach 7 Fl. Nr. 1413
IO 2a: Wohnhaus Niedermenach 7a Fl. Nr. 1414
IO 2b: Wohnhaus Niedermenach 5 Fl. Nr. 1412
IO 3: Wohnhaus Niedermenach 9 Fl. Nr. 1391

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm gelten als verletzt, wenn diese durch einzelne kurzzeitige Geräuschereignisse um mehr als 30 dB(A) während der Tagzeit oder um mehr als 20 dB(A) in der Nachtzeit überschritten werden. Für die o.g. Immissionsorte sind die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 d) TA Lärm einschlägig.

Während der Nachtzeit dürfen auf dem Betriebsgelände keine schalltechnisch relevanten Tätigkeiten stattfinden (z.B. Rotormühle, Absauganlagen, LKW-Bewegungen, Ladetätigkeiten im Freien).

3.3 Hallengebäude (FINr. 1467, Gmkg. Oberalteich)

- 3.3.1 Die bewerteten Schalldämm- Maße der Außenbauteile des Hallengebäudes dürfen folgende Werte nicht unterschreiten:

Umfassungswände, Dach und Fenster:	$R'_w = 30 \text{ dB}$
Lichtbänder:	$R'_w = 25 \text{ dB}$
Tore:	$R'_w = 20 \text{ dB}$

- 3.3.2 Die Lärmabstrahlung von Maschinen, Aggregaten, Fördereinrichtungen, Kompressoren, Ventilatoren usw. ist dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend so gering wie möglich zu halten. Dies ist durch Maßnahmen wie z.B. Auswuchten, Kapselung, Einbau von Schalldämpfern sicherzustellen.
- 3.3.3 Körperschallabstrahlende Anlagenteile wie Rotormühle, Vibrationsrinnen, Ventilatoren usw. sind schwingungsgedämpft aufzustellen und mittels elastischer Elemente von körperschallabstrahlenden Bauelementen bzw. Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 3.3.4 Die Rotormühle ist zur Senkung des Halleninnenpegels vollständig einzuhausen. Damit, dass die Decke aus sicherheitstechnischen Aspekten als Planenkonstruktion ausgeführt ist, besteht Einverständnis.
- 3.3.5 In der Ladehalle darf ein mittlerer Innenpegel von $L_i = 85 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten werden.
Das Tor auf der Ostseite ist während des Hallenbetriebes geschlossen zu halten.
- 3.3.6 Die ins Freie führenden lärmrelevanten Zu- und Abluftöffnungen sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen.

An der Abluftöffnung der Entstaubungsanlage des Schredders darf ein Schalleistungspegel von $L_{WAeq} = 95 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten werden.

Die Lärmemission der stationären Abluftanlage auf dem Dach (Gehäuse und Ausblas) darf einen Schalleistungspegel von $L_{WAeq} = 90 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.

3.4 Lagerhalle mit überdachtem Sortierplatz (FINr. 1411 und 1467, Gmkg. Oberalteich)

- 3.4.1 Die bewerteten Schalldämm- Maße der Außenbauteile der Lagerhalle müssen folgende Werte einhalten:

Fassaden inkl. Fester, Rolltore, etc.:

$$R'_{w,ges} \geq 25 \text{ dB}$$

Dach inkl. Lichtkuppeln:

$$R'_w \geq 20 \text{ dB}$$

- 3.4.2 In der Lagerhalle darf ein mittlerer Innenpegel von $L_i = 80 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten werden.
- 3.4.3 Die Deckenuntersichten der Lagerhalle und der geplanten Überdachung zwischen dem bestehenden Hallengebäude und der Lagerhalle sind schallabsorbierend (Schabsorptionsgrad $\alpha_{500\text{Hz}} < 0,8$) auszubilden.
- 3.4.4 Der Sortierplatz zwischen den beiden Hallen darf erst für die Sortierung genutzt werden, wenn die Lagerhalle und die Überdachung errichtet sind.

3.5 Mobiler Vorzerkleinerer

- 3.5.1 Der mobile Vorzerkleinerer darf nur in der Ladehalle betrieben werden. Der mittlere Halleninnenpegel von $L_i = 85 \text{ dB(A)}$ darf auch bei Betrieb des Vorzerkleinerers nicht überschritten werden.

- 3.5.2 Abweichend von Nbst. 3.5.1 darf der mobile Vorzerkleinerer täglich bis 60 Minuten auf dem überdachten Sortierplatz betrieben werden. Der Betrieb auf dem Sortierplatz ist erst zulässig wenn die Lagerhalle und die Überdachung errichtet und entsprechend der Nbst. 3.4.2 ausgeführt wurden.
- 3.5.3 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen am Vorzerkleinerer sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

Arbeitsschutz

1. *Es ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz zu erstellen. Entsprechend der ermittelten Gefährdungen sind Schutzmaßnahmen auszuwählen und festzulegen, so dass die Gefährdungen der Beschäftigten soweit wie möglich verringert werden.*
2. *Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind auch die Fristen zu ermitteln, in denen die verschiedenen Arbeitsmittel und Anlagenteile zu überprüfen sind. Dabei ist auch festzulegen, von wem die Prüfungen vorzunehmen sind. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.*
3. *Für den Bereich der Gefahrstoffe wird die Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch den § 6 der Gefahrstoffverordnung konkretisiert. Der Arbeitgeber hat festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen.*
4. *Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.*
5. *Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.*
6. *Die Fluchtwege in den geplanten Anlagen sind in Abhängigkeit von vorhandenen Gefährdungen, sowie in Abhängigkeit von Lage und Größe der Anlage einzurichten.*
7. *Auf die Fluchtwege und Ausgänge ist durch Sicherheitskennzeichnung hinzuweisen. Auch bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung muss ein gefahrloses Verlassen möglich sein.*

8. *Die Türen im Verlauf der Fluchtwege müssen als Drehflügeltür, die in Fluchtrichtung aufschlagen, ausgeführt werden. Die Türen im Verlauf von Fluchtwegen, die während des Betriebes verschlossen gehalten werden, sind so einzurichten, dass sie sich von innen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel leicht öffnen lassen (z. B. Panikschloss). Auf die Fluchtwege und Ausgänge ist durch Sicherheitskennzeichnung hinzuweisen.*
9. *Für den Betrieb ist ein Flucht- und Rettungswegeplan zu erstellen.*
10. *Darüber hinaus können sich weitergehende Anforderungen an Fluchtwege und Notausgänge aus den Arbeitsstättenregeln ergeben. Dies gilt z. B. für das Erfordernis zur Einrichtung eines zweiten Fluchtweges in explosionsgefährdeten Bereichen oder die Notwendigkeit einer Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege*
11. *Je nach Brandgefährlichkeit der Betriebseinrichtungen und Arbeitsstoffe müssen die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Einrichtungen vorgesehen werden. Für die Ausrüstung mit Handfeuerlöschern ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ zugrunde zu legen. Die Feuerlöscher müssen für die gelagerten Materialien geeignet sein.*
12. *Es dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt und verwendet werden, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören neben den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gelten. Sie dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn z.B. die CE-Kennzeichnung angebracht ist, die Konformitätserklärung vorhanden ist und die Betriebsanleitung vorliegt*
13. *Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlagen in den Ex-Bereichen (soweit vorhanden) sind Prüfungen nach § 15 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 auf Explosionssicherheit und Explosionsschutz durchzuführen.*
14. *Sämtliche Arbeits-, Wartungs- und Instandhaltungsstellen an den Anlagenteilen müssen genügend breite Arbeitsbühnen bzw. Podeste haben, die über sicher begehbare Treppen bzw. Hilfstreppen, Aufstiege und Laufstiege zugänglich sein müssen.*
15. *Bei Arbeits- und Wartungsstellen, bei denen die Gefahr des Absturzes besteht, sind diese mit einer ständigen Sicherung gegen Absturz zu versehen.*
16. *Die Lärmbereiche sind mit Gebotszeichen „Gehörschutz benutzen“ zu kennzeichnen.*
17. *Die Wiederinbetriebnahme der Sortieranlage und der Entstaubungsanlage nach den durchgeführten Änderungen darf erst erfolgen, wenn der sichere und ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die in Verbindung mit der Entstaubungsanlage stehen, durch eine Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen i. S. d. § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigte Person oder eine zugelassene Überwachungsstelle nachgewiesen wurde oder wenn durch eine zur Prüfung befähigte Person i. S. d. Nr. 3.3 Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV oder eine zugelassene Überwachungsstelle*

schriftlich durch die Vorlage der Prüfaufzeichnungen oder einer Bestätigung bestätigt wird, dass es sich bei den Änderungen nicht um prüfpflichtige Änderungen i. S. d. § 15 BetrSichV handelt.

18. Die Anlage „Tomra Autosort Pulse“ darf erst in Betrieb genommen werden, wenn ein Laserschutzbeauftragter i.S.d. § 5 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OstrV) bestellt wurde. Der Laserschutzbeauftragte muss über die für seine Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Die fachliche Qualifikation ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nachzuweisen und durch Fortbildungen auf aktuellem Stand zu halten.
19. Für den Betrieb der Anlage „Tomra Autosort Pulse“ sind die Vorgaben der OstrV zu beachten.
Hinweis: Ausweislich der Anlage 3-2 des Antrags („technische Unterlagen Metallsortieranlage vom Typ TOMRA AUTOSORT PULSE, S. 31 des PDF-Dokuments) handelt es sich bei dem integrierten Laser um einen Laser der Klasse 4
20. Die Gefährdungsbeurteilung i. S. d. § 6 GefStoffV und insbesondere auch einschlägige Explosionsschutzdokumente i. S. d. § 6 Abs. 9 GefStoffV sind zu aktualisieren.
21. Es ist sicherzustellen, dass die in § 7 Abs. 8 GefStoffV genannten Grenzwerte eingehalten werden. Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung zu überprüfen. Sofern Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgeübt werden, für die keine Grenzwerte oder Konzentrationen nach § 2 Absatz 8 bis 8b GefStoffV oder § 7 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 GefStoffV vorliegen, ist regelmäßig die Wirksamkeit der ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen durch geeignete Ermittlungsmethoden zu überprüfen, zu denen auch Arbeitsplatzmessungen gehören können.
22. Die Funktion und Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen, die nicht im Rahmen von Explosionsschutzprüfungen i. S. d. §§ 15, 16 BetrSichV geprüft werden, sind regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen.
23. Abgesaugte Luft, die krebserzeugende, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B enthalten kann, darf nicht in Arbeitsbereiche zurückgeführt werden.

Baurecht

1. Auflagen zur Vorlage von Anzeigen und Bescheinigungen:
 - 1.1 Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt Straubing-Bogen unter Verwendung des Formblatts „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen.
 - 1.2 Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises (Bescheinigung Brandschutz I) nach Art. 62 b Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.

- 1.3 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung des Formblatts „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.4 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Bescheinigung Brandschutz II) nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.
2. Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit sind nach § 10 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) eine Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen. Mit den Bauarbeiten an statisch beanspruchten Bauteilen darf dabei erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung mit Beschreibungen, Zeichnungen und Prüfzeugnissen durch das Landratsamt geprüft worden ist und die jeweiligen Bauarbeiten freigegeben wurden.
3. Auf dem Baugrundstück sind mindestens 11 befestigte Stellplätze anzulegen. Stellplätze müssen grundsätzlich spätestens bei Aufnahme der Nutzung des Bauvorhabens zur Verfügung stehen.
- 4.1 Die Brandmeldeanlage ist auf die ILS Straubing aufzuschalten.
- 4.2 Hinweise:
Nach Fertigstellung der Gebäude ist es ratsam eine Begehung durch die zuständige Feuerwehr durchzuführen. Die zuständige Feuerwehr ist die Feuerwehr Oberalteich. Die Feuerwehr verfügt über ein Löschgruppenfahrzeug (LF) 20 und einen Mannschaftstransportwagen (MTW). 63 gut ausgebildete Aktive, davon 18 Atemschutzträger und ist innerhalb der Hilfsfrist.

Naturschutz

1. Der Freiflächengestaltungsplan vom Okt. 2024 (HG/KA), M 1:500 erstellt durch das Büro Heigl ist in der Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der fachlichen Standards auszuführen.
2. Die Umsetzung des Freiflächengestaltungsplans ist dem Landratsamt schriftlich mitzuteilen.
3. Bis spätestens 1 Jahr nach Nutzungsaufnahme der Baumaßnahme und frühestens 6 Monate nach der Pflanzung ist eine Fotodokumentation der Pflanzung (belaubter Zustand der Gehölze) vorzulegen. Aus dieser hat hervorzugehen,
 - dass die Gehölze gut angewachsen sind,
 - dass die im Plan vorgesehene Reihenanzahl eingehalten wurde,
 - dass die Gehölze entsprechend der Lage im Plan gepflanzt wurden und
 - von welchem Standort aus in welche Richtung das Foto gemacht wurde (z. B. Pfeil in Luftbild eintragen).

Daneben ist eine Bestätigung beizufügen, dass die im Plan vorgesehene Gehölzanzahl gepflanzt wurde und der Heisteranteil eingehalten wurde.

Ebenso sind mit der Fotodokumentation die Zertifikate für die Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial und autochthonem Saatgut (auf der Ausgleichsfläche) vorzulegen.

4. Geeignete Maßnahmen gegen Wildschäden (Fege- und Verbissschäden) sind durchzuführen und im erforderlichen Zeitraum (in der Regel fünf bis sieben Jahre) regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu unterhalten. Danach sind die Wildschutzeinrichtungen zu entfernen.
5. Ausfälle von Gehölzen müssen in der jeweils darauffolgenden Pflanzperiode entsprechend dem Freilächengestaltungsplan ersetzt werden.

Wasserrecht

1. Auf den beabsichtigten Lagerflächen 1-12 ist nur eine Lagerung nicht wassergefährdender Stoffe zulässig.
2. Auf den Lagerflächen 13-18 ist die Lagerung von emulsionsbelasteten Metallspänen unter Beachtung des Sachverständigengutachtens der AwSV Sachverständigen Frau Dipl.-Ing. Sabine Lemke, Rechbergerstr. 15-1, 73101 Aichelberg vom 07.12.2024, Gutachten Nr. 03-2024-630 zulässig.
3. Das Bauvorhaben ist baubegleitend von einem Sachverständigen nach § 52 AwSV zu betreuen. Anlagen der Gefährdungsstufe C (Pumpensumpf) unterliegen nach Anlage 5 AwSV der Prüfpflicht.
 - Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
 - wiederkehrend alle 5 Jahre
 - bei Stilllegung der Anlage
4. Hinweis:
Sind wassergefährdende Stoffe in nicht nur unbedeutender Menge ausgetreten und in den Boden oder ein Gewässer eingedrungen oder besteht der Verdacht einer Boden – oder Gewässerverunreinigung, ist das Landratsamt oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren, nachdem sie Bestandskraft erlangt hat, mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

V. Kostenentscheidungen

1. Die Firma H. Carnuth hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 33.509,75 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 362,62 € entstanden.

Gründe:

I.

Sachverhalt

Die Firma H. Carnuth KG betreibt am Standort Fl. Nr. 1467, Gemarkung Oberalteich eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Schredderanlage für Aluminiumschrott mittels einer Rotormühle und Sortierung der Schredderschwerfraktion sowie Lageranlagen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle.

Mit Antrag vom 30.04.2025, eingegangen am Landratsamt am 22.05.2025, beantragte die Fa. H.Carnuth KG die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlichen Anlage durch

- Errichtung einer neuen Lagerhalle
- Überdachung des Sortierplatzes
- Errichtung eines mobilen Vorzerkleinerers
- Errichtung einer zusätzlichen Sortieranlage
- Erhöhung der Lagermenge

sowie den Betrieb der Anlage in geänderten Form. Zudem wurde gem. § 16 Abs.2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Die Stadt Bogen hat ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört. Hier sind insbesondere zu nennen: Technischer Umweltschutz, Gewerbeaufsichtsamt Landshut, Bauamt, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft sowie Fachlicher Naturschutz.

Die Firma H.Carnuth KG wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides gehört.

Standort

Die bestehende Anlage befindet sich auf Fl.Nr. 1467, Gmkg. Oberalteich innerhalb des Industrie- und Gewerbegebiets Furth im Gebiet der Stadt Bogen. Das Betriebsgelände umfasst aktuell rund 16.948 m². Mit der beantragten Änderung soll das Betriebsgelände um ca. 12393 m³ in Richtung Südosten erweitert werden. Die Erweiterungsfläche befindet sich auf Fl. Nr. 1411, Gmkg. Oberalteich.

Das bestehende und zukünftige Betriebsgelände ist Norden, Westen und Süden von bebauten und unbebauten Industrie- und Gewerbeflächen umschlossen. Im Nordosten des Betriebsgeländes befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Osten schließt die Ortschaft Niedermenach an das Betriebsgelände an. Mit der beantragten Erweiterung rückt die Anlage auf rund 40 m an die nächstgelegenen Wohnhäuser (Niedermenach 7 und 7a) heran.

Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Bei der bestehenden Anlage handelt es sich um eine Aluminiumrecyclinganlage. Zu diesem Zweck wird am Standort Aluminiumschrott in einer elektrisch betriebenen Rotormühle geschreddert und anschließend sortiert. Die abgesaugte Abluft aus der Rotormühle und den Übergabestellen der Sortierung wird in einer Entstaubungsanlage gereinigt. Das Eingangsmaterial wird auf der Freifläche gekippt und vorsortiert. Das Material wird in der Halle auf den Schredder aufgegeben und der Sortierung zugeführt. Das Ausgangsmaterial wird

innerhalb der Halle gelagert. Die im Schredder abgeschiedenen Fraktionen (Schwer-, Leicht- und Siebfraction) lagern in überdachten Lagerboxen.

In der beantragten neuen Lagerhalle soll hauptsächlich Ausgangsmaterial aus der Schredderanlage gelagert werden. Zusätzlich wird ein Lagerbereich für Metallspäne geschaffen. Der Bereich zwischen der bestehenden und der neuen Halle soll überdacht werden. Zukünftig soll die Anlieferung mit Vorsortierung unter diese Überdachung verlegt werden. Durch die Vergrößerung des Betriebsgeländes erhöht sich die Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle (Eisen- und Nichteisenschrotte) auf 4.300 t. Mit dem beantragten mobilen Vorzerkleinerer (Typ Lindner Urraco DK95) soll ein Teil der Eingangsmenge vor Zugabe in die Rotormühle behandelt werden. Der Vorzerkleinerer stellt damit eine Vorbehandlung für die auf dem Betriebsgrundstück betriebene Schredderanlage dar. Die Vorzerkleinerung wird hauptsächlich in der bestehenden Halle vor dem Aufgabebunker der Rotormühle betrieben. Alternativ ist für kurze Zeiträume (1 h/d) ein Einsatz des mobilen Vorzerkleinerers unter dem Vordach zulässig. Die geplante zusätzliche Metallsortieranlage (Typ TOMRA AUTOSORT PULSE) dient der verbesserten Sortenreinheit im Ausgangsmaterial. Dazu erfolgt eine Sortierung nach Legierung mittels laserinduzierter Plasmaspektroskopie. Die Sortieranlage kann sowohl aus dem Schredder als auch direkt beschickt werden. Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen soll im Rahmen der Wesentlichen Änderung der Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen beantragt werden.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 Nr.3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

1. Die Anlage zum Schreddern von Aluminiumschrott mittels Rotormühle ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i. V. m. Nr. 8.9.1.1 (G/E) des Anhangs zu § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV) und nach Nr. 5.3 bi Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE - Richtlinie) sowie Nr. 8.12.3.2 G, Nr. 8.12.2 V und Nr. 8.11.2.4 V sowie neu Nr. 8.11.2.4 V, Nr. 1.4 und Nr. 8.15.3 des Anhangs zu § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV.

Einschlägiges BVT Merkblatt vom 10.08.2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung.

2. Die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen durch die geplanten Maßnahmen bedürfen gem. § 16 BImSchG einer Genehmigung.

Die H. Carnuth KG hat gem. Art. 16 Abs. 2 BImSchG beantragt von der Bekanntmachung der Unterlagen und Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen. Durch die geplanten Maßnahmen sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht erkennbar. Der geplanten Maßnahmen dienen der Anlagenoptimierung. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG sind nicht zu besorgen. Dem Antrag konnte entsprochen werden.

3. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das o.g. Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Den Antragsunterlagen waren Unterlagen entsprechend Anlage 3 des UVPG beigelegt.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden im Hinblick auf die Merkmale und Standort des Vorhabens unter Zuziehung der Stellungnahmen der Fachbehörden geprüft und beurteilt; insbesondere wurde folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen: Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen, der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Unter Zugrundelegung der vorgelegten Unterlagen, den Ergebnissen der Prüfung, insbesondere auch der fachlichen Einschätzungen sind die geplanten Maßnahmen nicht geeignet schädliche Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter hervorzurufen.

Die allgemeine Vorprüfung hat somit ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

4. Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich - rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Einbindung der von den Fachstellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können. Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu, Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden.

Das beabsichtigte Bauvorhaben ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO genehmigungspflichtig. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, widerspricht jedoch dessen Festsetzungen bzw. den darin enthaltenen örtlichen Bauvorschriften.

Da die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vorliegen, konnten im Einvernehmen mit der Gemeinde entsprechende Befreiungen erteilt werden.

5. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes war nicht erforderlich.

Bei den aktuell geplanten Maßnahmen sind bzw. werden Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sein, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind. Die Möglichkeit eines Eintrags ist somit aufgrund tatsächlicher Umstände i. S. d. § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen.

Es ist somit davon auszugehen, dass aufgrund der vorgesehen Schutzmaßnahmen/ -vorkehrungen durch die Anlagen der Firma H.Carnuth KG Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- und Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage im Sinne des § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden können.

6. Mit Schreiben des STMUG vom 11.05.2010 wird die Vorgehensweise bei der Festlegung von Sicherheitsleitungen bei Abfallentsorgungsanlagen konkretisiert.

Zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten (§ 5 Abs. 3 BImSchG) ist bei Anlagen des 8. Abschnitts des Anhangs zur 4.BImSchV eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung ist die Sicherstellung der Erfüllung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs.3 BImSchG um im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Betreibers diese nicht mittels Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen. Die Leistung einer Sicherheit für die Kosten der Nachsorgepflichten genehmigungsbedürftiger Abfallentsorgungsanlagen entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG soll gewährleisten, dass der Verpflichtete die ihm obliegenden Maßnahmen nach Einstellung des Betriebes auch wirklich auf seine Kosten erfüllt. Unterbleibt die Nachsorge, wirken die Umweltgefahren weiter, soweit nicht die öffentliche Hand anstelle des Betreibers die Nachsorge übernimmt. Nach der Begründung des Gesetzgebers soll daher durch die Sicherheitsleistung die Entlastung der öffentlichen Hand von den zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten gewährleistet werden. Sie erweist sich so als Instrument der vorbeugenden Abwehr von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen erscheint die Erfüllung der Anforderungen an eine schadlose Betriebseinstellung möglich. Für den überwiegenden Teil der Abfälle wird ein positiver Marktwert gehandelt. Die geschätzten Entsorgungskosten erreichen den 20.000,00 € Schwellenwert nicht. Die Festlegung der Sicherheitsleistung kann daher unterbleiben.

Die Sicherheitsleistung wird regelmäßig (d.h. alle 5 Jahre) bzw. auf Antrag der Anlagenbetreiber überprüft und ggf. den veränderten Bedingungen angepasst.

7. Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als sie bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1, Tarif-Nr. 8.II.0 / 1.8.2 i. V. m. 1.1.2 zuzüglich 1.3.1 sowie 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Straubing-Bogen mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seissler
Oberregierungsrat

Anlagen:

Antragsunterlagen

Kostenrechnung

Muster Jahresbericht

Abdruck an

1. mit einem Satz Antragsunterlagen
Stadt Bogen
Stadtplatz 56
94327 Bogen

2. Regierung von Niederbayern
- Gewerbeaufsichtsamt-
Herrn Eisenhofer
Postfach
84023 Landshut

Zur Stellungnahme vom 12.06.2025

3. per Email:
SGr 22/1, Herrn Starzer
SGr 22/2, Frau Baumann
SGr 21/1, Herrn Wutz
Herrn KBR Markus Weber

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Liste Überwachungsprogramm/WV Messtermine/ISAB
Veröffentlichung IE Überwachung